



's Blättche



info@wittich-herbstein.de
www.wittich.de

– HÜTTENBERGER MITTEILUNGSBLATT –

17. Juni 2022
Nr. 24 / 53. Jahr

Wochenzeitung für die Ortsteile Hüttenberg, Rechtenbach, Reiskirchen, Vollnkirchen, Volpertshausen und Weidenhausen mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde. www.huettenberg.de

Rathaus der Gemeinde Hüttenberg · Frankfurter Straße 49-51 · 35625 Hüttenberg · Tel.: 06441/7006-0 · E-Mail: info@huettenberg.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr · Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeindevorstandes am

Montag, 20. Juni 2022 um 19:30 Uhr

in das Bürgerhaus Rechtenbach, Im Saales 2, OT Rechtenbach.

Tagesordnung:

1. Protokoll vom 08.11.2021 + 22.11.2021
2. Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe 2022 (Antrag des Gemeindevorstandes vom 07.06.2022)
3. Feuerwehrplanung (Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 26.04.2022, GVT 09.05.2022)
4. Mitteilungen und Anfragen

Unter Hinweis auf § 33 III der Geschäftsordnung und zur Schaffung möglichst frühzeitiger Transparenz weise ich darauf hin, dass alle Gemeindevertreter/innen als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen können.
Hüttenberg, 08.06.2022

gez. Volker Breustedt
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
F. d. R.
gez. Christof Heller
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg,

Gemarkung Hörnsheim (OT Hüttenberg) Bebauungsplan Nr. 1.07 „Grasweg“ und „Grasweg Teil 2“ -

1. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat auf ihrer Sitzung am 14.03.2022 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 5 HGO (Hess. Gemeindeordnung) und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO (Hess. Bauordnung) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 „Grasweg“ und „Grasweg Teil 2“ sowie die Begründung hierzu wird in der Hauptverwaltung im Ortsteil Rechtenbach, Frankfurter Str. 49-51, 35625 Hüttenberg, Bauabteilung, Raum 206, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen

Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 „Grasweg“ und „Grasweg Teil 2“ mit Begründung ergänzend in das Internet eingestellt und kann auf der Homepage www.huettenberg.de unter der Rubrik Bauen / Bebauungspläne eingesehen werden. Gleichzeitig kann der Plan über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

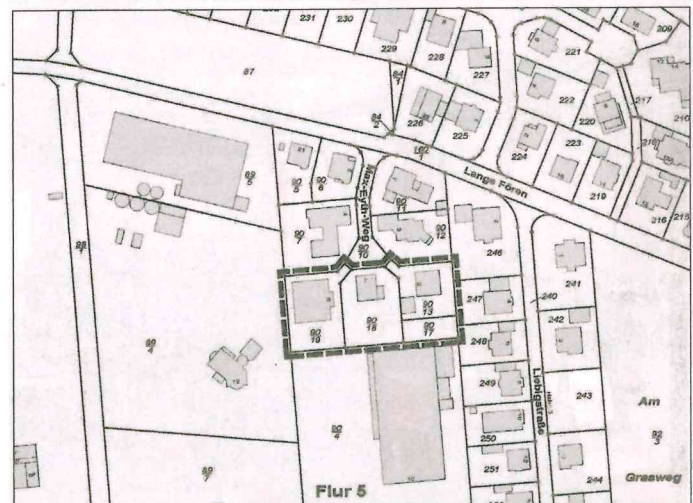
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Gemarkung Hörnsheim (OT Hüttenberg)

Bebauungsplan Nr. 1.07 „Grasweg“ und „Grasweg Teil 2“ - 1. Änderung

Übersichtskarte des Geltungsbereiches



genordet, ohne Maßstab